

BuS-Dienst: Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung

Der Gesetzgeber verpflichtet Unternehmen mit dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in Verbindung mit Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 zu einer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (BuS-Dienst). Diese Auflage besteht bereits, wenn mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung wurde im Jahr 2011 neu geregelt. Die neue Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 ersetzt die bisher bestehende BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“.

Folgende Möglichkeiten der BuS-Dienst-Betreuung stehen den Praxisinhabern zur Auswahl:

Interne BuS-Dienst-Betreuung:

- Kammermodell der LZK BW als alternative bedarfsorientierte Betreuung (für Praxen mit bis zu 50,0 Vollzeit-Beschäftigten)

Externe BuS-Dienst-Betreuung:

- Grund- und anlassbezogene Betreuung (nur für Praxen mit bis zu 10,0 Vollzeit-Beschäftigten)
- Regelbetreuung (für alle Praxisgrößen)

Betreuungsmodelle im BuS-Dienst für Zahnarztpraxen:

Betriebsgröße	Grund- und anlassbezogene Betreuung ohne feste Einsatzzeiten	Regelbetreuung mit Grundbetreuung und betriebsspezifischer Betreuung	Kammermodell
≤ 10,0 Beschäftigte	ja	ja	ja
> 10,0 und ≤ 50 Beschäftigte	nein	ja	ja

Externe Betreuung

Interne Betreuung

Wie wird die Beschäftigtenzahl berechnet?

Zur Berechnung der Beschäftigtenzahl in der einzelnen Praxis gibt es im Internetauftritt der BGW unter www.bgw-online.de >>> *Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz* >>> *Arbeitsschutzbetreuung* >>> *Betreuungsform Suchassistent* die Möglichkeit, die Anzahl der Vollzeit-Beschäftigten zu berechnen.

Zum Kreis der Mitarbeiter, denen die Betreuung durch die Arbeitsschutzexperten zu Gute kommt, gehören neben Voll- und Teilzeitkräften auch geringfügig Beschäftigte (auch das Reinigungspersonal gehört zu den Mitarbeitern). Für die Feststellung der effektiven Beschäftigtenzahl einer Zahnarztpraxis ist folgendes zu beachten:

1. Für Vollzeitkräfte bzw. eine Kraft, die mehr als 30 Std. in der Woche arbeitet, gilt der Faktor 1,0.
2. Für eine Arbeitskraft, die zwischen 20 und 30 Std. in der Woche arbeitet gilt der Faktor 0,75.
3. Für eine Arbeitskraft, die nur bis zu 20 Std. in der Woche arbeitet gilt der Faktor 0,50.

Die jeweilige Anzahl der Beschäftigten pro Beschäftigungsform wird mit dem entsprechenden Faktor der Beschäftigungsform multipliziert und abschließend werden alle Ergebnisse der verschiedenen Beschäftigungsformen der Zahnarztpraxis zusammenaddiert, um den Schwellenwert zu erlangen.

Beispielrechnung:

Eine Praxis hat die folgende Anzahl an Beschäftigten:

- 1 angestellter Zahnarzt (40 Std. in der Woche → Vollzeit): Faktor 1,0
- 1 angestellte Zahnmedizinische Fachangestellte (40 Std. in der Woche → Vollzeit): Faktor 1,0
- 1 angestellte Zahnarzthelferin (40 Std. in der Woche → Vollzeit): Faktor 1,0
- 2 angestellte Zahnarzthelferinnen (jeweils 25 Std. in der Woche → Teilzeit): Faktor 0,75
- 1 angestellte Auszubildende (40 Std. in der Woche → Vollzeit): Faktor 1,0
- 1 angestellte Zahntechnikerin (25 Std. in der Woche → Teilzeit): Faktor 0,75
- 2 angestellte Reinigungskräfte (15 Std. in der Woche → Teilzeit): Faktor 0,5

Ergebnis der Musterrechnung:

$$\Sigma = (1 \times 1) + (1 \times 1) + (1 \times 1) + (2 \times 0,75) + (1 \times 1) + (1 \times 0,75) + (2 \times 0,5) = 7,25 \text{ Beschäftigte}$$

Angebot des BuS-Dienst „Kammermodells“ durch die LZK BW

Der Gesetzgeber verpflichtet schon seit über 10 Jahren auch die Zahnarztpraxen zu einer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (BuS-Dienst). Dies geschieht in vielen Praxen durch ein externes Dienstleistungsunternehmen (Betreuungsbesuch i. d. R. alle 5 Jahre).

Demgegenüber bietet seit 2007 die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg eine neue Alternative der BuS-Dienst-Betreuung an und zwar das BuS-Dienst „Kammermodell“. Das „Kammermodell“ steht allen Praxen in Baden-Württemberg mit bis zu 50 Beschäftigten zur Verfügung und bietet die einmalige Chance auf mehr Eigenverantwortung und Flexibilität. Mit der Teilnahme am BuS-Dienst „Kammermodell“ kann der Praxisinhaber seiner Verantwortung im Arbeitsschutz und der Arbeitsmedizin am besten gerecht werden. Die eigene Zahnärztliche Stelle BuS-Dienst bei Ihrer LZK BW schult und unterstützt fachlich die teilnehmenden Praxen. Zusammenfassend stellen sich die Vorteile einer Teilnahme am BuS-Dienst „Kammermodell“ wie folgt dar:

- Effektive Umsetzung des Arbeitsschutzes durch den Praxisinhaber und das Praxisteam
- BuS-Dienst in Eigenregie, denn die Verantwortung bleibt stets beim Praxisinhaber!
- Alle Daten bleiben in der Praxis!
- An kein externes Dienstleistungsunternehmen gebunden; keine Störungen / Unterbrechungen des Praxisablaufs.
- LZK BW führt eine eigene Zahnärztliche Stelle BuS-Dienst, die jederzeit die erforderliche fachliche Unterstützung bietet.
- Praxisinhaber kann auf jede maßgebliche Veränderung der Arbeitsverhältnisse schnell und flexibel reagieren.
- Arbeitsaufwand im Rahmen der Verpflichtung zur Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems gering (Synergieeffekte im Praxisteam).
- Die BuS-Dienst-Kooperationsvereinbarung zwischen der LZK BW und der Berufsgenossenschaft (BGW) in Hamburg sichert den teilnehmenden Praxen zu, dass diese nicht einer anlassunabhängigen berufsgenossenschaftlichen Überwachung unterliegen können.

**Nutzen Sie Ihre Vorteile und entscheiden sich noch heute für das
BuS-Kammermodell im Sinne Ihrer Freiberuflichkeit!**

BuS-Kammermodell – Welche Leistungen dürfen Sie erwarten?

1. **BuS-Dienst-Schulung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Qualifizierung für den Praxisinhaber** (mit sechs Lehreinheiten à 45 Minuten) als Erstschulung (Motivations- und Informationsmaßnahme) und nach 5 Jahren als Fortbildungsmaßnahme (Recall übernimmt die Zahnärztliche Stelle BuS-Dienst), mit 6 Fortbildungspunkten ausgewiesen.
2. **CD-ROM „PRAXIS-Handbuch & Navigator“** als Nachschlagewerk und mit themenspezifischen Muster-Gefährdungsbeurteilungen als praktische Umsetzungshilfen.
3. **Telefonische Beratung** zur fachlichen Unterstützung bei allen Fragen rund um das Thema „BuS-Dienst“, durch die Abteilung Praxisführung der LZK BW.
4. **Kammermodell-Newsletter** zur regelmäßigen Information mit vielen Praxistipps.
5. **Personenbezogener betriebsärztlicher Fragebogen** für die Mitarbeiter/innen der Praxis.



BuS-Kammermodell – Was kostet die Teilnahme?

Für die Teilnahme wird **eine jährliche Gebühr in Höhe von EUR 59,- (inkl. MwSt.)** erhoben.

Wie melde ich mich an?

Das Anmeldeformular erhalten Sie im Internet über www.lzk-bw.de Hauptbereich „ZAHNÄRZTE“ >>> „Praxisführung“ >>> „BuS-Dienst“ (bzw. beiliegend). Sollten Sie auf dem Anmeldeformular als Zahlungsmöglichkeit „Einzugsermächtigung“ ankreuzen, dann brauchen Sie auf diesem Formular keine Bankverbindung anzugeben. Durch das vorgeschriebene SEPA-Lastschriftverfahren ist nur eine im Original ausgefüllte, unter Angabe der Bankverbindung, „Einzugsermächtigung“ gültig. Eine entsprechende „Einzugsermächtigung“ wird Ihnen nach Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anmeldung mit einem zusätzlichen Schreiben aus unserer Abteilung für Finanz- und Rechnungswesen postalisch zugestellt. Wir bitten Sie dieses Schreiben entsprechend ausgefüllt und unterschrieben im Original an die zuständige Abteilung zurück zu senden.

Folgende Schulungstermine für den/die Praxisinhaber/in können angeboten werden:

Die jeweils aktuellen Termine für die BuS-Dienst-Kammermodell-Schulungen können Sie im Internet über die Homepage der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg www.lzk-bw.de Hauptbereich „ZAHNÄRZTE“ >>> „Praxisführung“ >>> „BuS-Dienst“ abrufen.

Ihre LZK-Geschäftsstelle

Haben Sie noch weitere Fragen?

Informationen & Beratung bei der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg,

Herr Marco Wagner, Tel. 0711 22845-39
Frau Simone Kramer, Tel. 0711 22845-47
Frau Nadine Schütze, Tel. 0711 22845-53
Frau Theresa Riedl, Tel. 0711 22845-48
Frau Anita Schaible, Tel. 0711 22845-12
Frau Andrea Krämer, Tel. 0711 22845-49